



Zuchtordnung für Golden Retriever im Deutschen Retriever Club e.V.

(Beschlossen durch die Züchtersammlung am 07.05.2000;
zuletzt geändert durch die Züchtersammlung am 28.06.2025
und genehmigt durch den erweiterten Vorstand am 25.07.2025)
geändert durch einstweilige Anordnung des engeren Vorstands am 18.11.2025

Zuchtordnung für Golden Retriever im DRC

(Beschlossen durch die Züchterversammlung am 07.05.2000;
zuletzt geändert durch die Züchterversammlung am 28.06.2025
und genehmigt durch den erweiterten Vorstand am 25.07.2025)
geändert durch einstweilige Anordnung des engeren Vorstands am 18.11.2025

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines

§2 Züchter/Zuchtrecht

- (1) Züchter/Zuchtgemeinschaft
- (2) Zuchtmiete
- (3) Zwingerbuch

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

- (1) Allgemeines
- (2) Hüftgelenksdysplasie (HD)
- (3) Ellenbogendysplasie (ED)
- (4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)
- (5) Gentests
- (6) Zähne
- (7) Wesenstest und JAS
- (8) Nachweis der Schussfestigkeit

- (9) Nachweis einer über den Wesenstest hinausgehenden Prüfung
- (10) Formwertbeurteilung
- (11) DNA-Bank
- (12) Zuchtausschließende Fehler
- (13) Zuchtzulassung

§4 Deckakt/Wurf

- (1) Deckrüde
- (2) Verwendung von eingelagertem Sperma
- (3) Wurfwiederholung
- (4) Wurfabnahme

§5 Zuchtbuch und Ahnentafel

§6 Zuchtarten

§1 Allgemeines

Die jeweils gültige Fassung der DRC-Zwingerordnung als Mindestbedingung und damit auch das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH gelten als Rahmenrichtlinien für die Zucht der Golden Retriever im DRC.

Über die oben genannten Mindestanforderungen an die Zucht hinaus ist es die Aufgabe des DRC, auch auf die individuellen Anforderungen jeder einzelnen Rasse in ihren Zuchtreglements und Zuchtstrategien einzugehen. Dafür findet die Zuchtordnung für Golden Retriever im DRC Anwendung.

Über Ausnahmen von der Zuchtordnung entscheidet die Zuchtkommission auf begründeten, schriftlichen Antrag.

§2 Züchter/Zuchtrecht

(1) Züchter / Zwingergemeinschaft

Der Status sowie die Aufgaben und Pflichten als Züchter/Zwingergemeinschaft sind in der Satzung und der Zwingerordnung des DRC (§ 6) geregelt.

(2) Zuchtmiete

Die Bestimmungen der Zwingerordnung bezüglich des Mietens einer Hündin (§ 6 Abs. 5) sind zu beachten und einzuhalten.

(3) Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, jeder Deckrüdenbesitzer ein Deckbuch.

Die Anforderungen an die Führung des Zwingerbuchs bzw. Deckbuchs sind in der Zwingerordnung (§ 6 Abs. 4) geregelt.

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

(1) Allgemeines

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Retrievers zur Zucht im DRC sind in der Zwingerordnung (§ 8) geregelt.

Diese Regelungen sind Mindestbedingungen, darüber hinaus gelten für die Zuchtzulassung eines Golden Retrievers die nachstehend genannten weitergehenden Voraussetzungen. Für die Einhaltung der Bestimmungen ist der Züchter/Deckrüdenbesitzer verantwortlich

(2) Hüftgelenkdysplasie (HD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten

A1 - 2 (HD-0) „frei“

B1 - 2 (HD-1) „Grenzfall“

C1 - 2 (HD-2) „leicht“ (mit Auflage) ergibt.

Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-D und HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit leichter HD (C1-2, HD-2) dürfen nur mit einem Hund gepaart werden, der HD frei (A1-2, HD-0) ist oder HD Grenzfall (HD-B1-2, HD-1) hat. Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Die FCI-Bestimmungen sind einzuhalten. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der diese mit dem HD-Stempel versieht. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chipnummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können; alternativ kann die Röntgenaufnahme eine Code-Nr. enthalten. Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt vor dem Röntgen einen Chip setzen. Die Röntgenaufnahmen müssen von dem vom DRC bestellten Gutachter ausgewertet werden. Auf Wunsch des Besitzers kann ein Obergutachten über den Rassezuchtwart in Auftrag gegeben werden. Dieses Gutachten ist endgültig.

(3) Ellenbogendysplasie (ED)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das ED-Gutachten

ED frei

ED Grenzfall

ED Grad I (leicht) (mit Auflage) ergibt.

Hunde mit ED Grad II (mittel) und ED Grad III (schwer) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit ED Grad I (leicht) dürfen nur mit einem Hund gepaart werden, der ED frei ist oder ED Grenzfall hat. Die offiziellen Röntgenaufnahmen der Ellenbogengelenke dürfen erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Das Verfahren entspricht dem der HD-Untersuchung. Falls für einen Hund ein OP-Bericht für eine ED-Operation vorgelegt wird, wird die Eintragung „ED-III“ in der Datenbank des DRC vorgenommen. Ein solcher OP-Bericht würde auch eine evtl. schon vorhandene Eintragung eines ED-Befundes ersetzen. Einem evtl. bereits zur Zucht zugelassenen Hund wird in dem Fall seine Zuchtzulassung entzogen.

(4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)

Für Golden Retriever wird eine einmalige Augenuntersuchung mit dem Befund frei von PRA und totaler Retinadysplasie (RD) sowie Katarakt cortikal, posterior polar und nuklearis gefordert. Die Augenuntersuchung ist nach Vollendung des ersten Lebensjahres durch einen vom DRC zugelassenen Tierarzt durchzuführen und besitzt eine lebenslange Gültigkeit.

Darüber hinaus gilt:

Hunde mit anderen Retinadysplasie-Formen können nur mit Hunden gepaart werden, die frei von Retinadysplasie sind.

Nicht zur Zucht verwendet werden dürfen

1. Hunde, die eine nicht per Gtentest feststellbare PRA-Form aufweisen,
2. Eltern von diesen unter 1. genannten Hunden,
3. Direkte Nachkommen (F1-Generation) von diesen unter 1. genannten Hunden,
4. Bekannte PRA-Träger (nicht per Gtentest feststellbare Form).
5. Eltern von Hunden mit dem Befund PRA zweifelhaft (nicht per Gtentest feststellbare Form) sind vorläufig von der Zucht zu sperren, bis der PRA-frei-Befund dieser Nachkommen vorliegt.

Die Bedingungen für ein Obergutachten sind in der Zwingerordnung (§ 11) geregelt.

(5) Gtentest

Bei allen Hunden, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen bei einem vom DRC anerkannten Labor folgende Gtentests durchgeführt werden: GR_PRA1, GR_PRA2, prcd-PRA und NCL5, es sei denn, sie sind in diesen Gtentests über max. zwei Generationen über Erbgang frei.

Bei jedem Deckakt muss ab dem 01.10.2025 für NCL5 und jede testbare PRA-Variante mindestens einer der beiden Deckpartner frei getestet oder über Erbgang frei sein. Der Status „über Erbgang frei“ wird nur für zwei Generationen anerkannt und eingetragen

(6) Zähne

Das Gebiss eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

- Komplette Schere
- Keine Zange (ein Zangengebiss liegt nur dann vor, wenn alle Schneidezähne auf Zange stehen)
- An fehlenden Zähnen werden toleriert: je zwei P1 und M3. Zusätzlich dürfen maximal 2 weitere Zähne fehlen, jedoch müssen P4 oben und M1 unten immer vorhanden sein.
- Hunde mit fehlenden Zähnen (außer P1 und M3) erhalten eine Zuchtzulassung mit Auflage, d.h. sie dürfen nur mit Hunden ohne Auflagen bzgl. fehlender Zähne gepaart werden.

Der Nachweis erfolgt bei der Formwertbeurteilung. Weitere Nachweismöglichkeiten zur Vollzahnigkeit/Kieferstellung sind in der Zwingerordnung (§ 11 Abs. 3) geregelt.

(7) Wesenstest/Verhaltensbeurteilung oder Jagdliche Anlagensichtung (JAS)

a) Voraussetzung für eine Zuchtzulassung mit Auflagen ist:

- der Nachweis eines bestandenen Wesenstests/einer Verhaltensbeurteilung des DRC im Alter von mindestens 12 Monaten (Wesenstestordnung/Ordnung für die Verhaltensbeurteilung) ist Voraussetzung für eine Zuchtzulassung.

Ein nicht bestandener Wesenstest/eine nicht bestandene Verhaltensbeurteilung kann ausschließlich durch einen bestandenen, 2. Wesenstest/eine bestandene 2. Verhaltensbeurteilung des DRC korrigiert werden - die Erlangung einer Zuchtzulassung ist in diesem Fall ohne bestandenen 2. Wesenstest/bestandene 2. Verhaltensbeurteilung des DRC nicht möglich. Die Durchführung dieses 2. Wesenstests/dieser 2. Verhaltensbeurteilung ist in der Durchführungsverordnung für Wesenstests/Ordnung für

die Verhaltensbeurteilung geregelt. Die Teilnahme am Wesenstest/an der Verhaltensbeurteilung wird in der Ahnentafel/im Leistungsheft vermerkt.

b) Voraussetzung für eine Zuchtzulassung ohne Auflage:

- eine abgelegte Jagdliche Anlagensichtung der Retriever (JAS/R) des DRC mit folgenden Mindestvorgaben:

- Aufnahme von Haarnutz- und Federwild;
- Beurteilung im Fach Wasserfreude mindestens „weniger erkennbar“;
- Beschreibung der Schussfestigkeit mit wenigstens „schussempfindlich“,
- der Hund darf nicht ängstlich/stark unsicher oder aggressiv sein.

Ist die Empfehlung Wesenstest angekreuzt, muss für die Zuchtzulassung zusätzlich zur JAS ein Wesenstest/eine Verhaltensbeurteilung des DRC bestanden sein.

Eine Jagdlichen Anlagensichtung (JAS), bei der die Mindestvorgaben nicht erfüllt wurden, bzw. Bringleistungsprüfung für Retriever (BLP) oder eine höherwertige jagdliche DRC-Prüfung kann entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung ggf. wiederholt werden.

Für Hunde mit bestandener BLP bzw. einer höherwertigen, jagdlichen Prüfung des DRC oder einer abgelegten JAS/R des DRC, bei der die genannten Mindestvorgaben erfüllt wurden, entfällt § 3 Absatz (9).

(8) Nachweis der Schussfestigkeit

Zuchthunde müssen anlässlich eines Wesenstests/einer Verhaltensbeurteilung, einer JAS oder einer höherwertigen jagdlichen DRC-Prüfung den Nachweis der Schussfestigkeit erbringen. Der Nachweis der Schussfestigkeit gilt daher ausschließlich als erbracht, wenn eine der in § 3 (6) a) und b) aufgelisteten Prüfungen bestanden, bzw. eine JAS/R des DRC mit den in § 3 (6) geforderten Mindestvorgaben abgelegt wurde oder eine höherwertige, jagdliche Prüfung des DRC bestanden worden ist..

(9) Nachweis einer über den Wesenstest/ die Verhaltensbeurteilung hinausgehende Prüfung

Mindestens ein Paarungspartner muss eine über den Wesenstest/die Verhaltensbeurteilung hinausgehende Prüfung bestanden haben. Anerkannt werden: alle jagdlichen Prüfungen, wobei bei der JAS die Mindestbedingungen (siehe §3 Abs. (6)) erfüllt sein müssen, Arbeitsprüfungen/Workingtests mit Dummies, Begleithundeprüfungen, FCI/VDH-anerkannte Fährtenhundeprüfungen, Rettungshundeprüfungen des DLRG, BRH, DRK, ASB, JUH, MHD und THW, welche die Einsatzfähigkeit in den Bereichen Trümmersuche, Flächensuche oder Mantrailing bestätigen. Ebenso werden vergleichbare ausländische Prüfungen anerkannt.

Golden Retriever, die keine der oben genannten Prüfungen nachweisen können, erhalten eine Zuchtzulassung mit Auflage: Sie dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die eine der oben genannten Prüfungen nachweisen können.

(10) Formwertbeurteilung

Formwertbeurteilungen werden ausgeschrieben. Einzelbewertungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Zuchtkommission. Sie werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt. Die Meldung zur Formwertbeurteilung erfolgt auf einem DRC-Meldebogen.

Die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen vom VDH zugelassenen Zuchtrichter oder durch einen vom DRC zugelassenen Formwertrichter. Es muss mindestens die Note „sehr gut“ erreicht werden. Hunde mit der Formwertnote „gut“ dürfen nur zur Zucht zugelassen werden, wenn sie eine der folgenden Prüfungen bestanden haben: BLP, RGP sowie adäquate ausländische Prüfungen, die zum Start in der Gebrauchshunde-klasse berechtigen. Ein Hund mit dem Formwert „gut“ muss mit einem Hund mit einem Formwert von mindestens „sehr gut“ gepaart werden. Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen beträgt 12 Monate. Die Formwertbeurteilung kann zweimal wiederholt werden.

(11) DNA-Bank

Von Hunden, welche ab 01.01.2025 zur Zucht zugelassen werden sollen, muss eine Probe (Schleimhautabstrich Backe oder 2 ml EDTA-Blut) zwecks Erstellung eines DNA-Profilis an eine durch den DRC-Vorstand beauftragte Firma (seit 2025 Certagen) gesendet werden. Zur Einsendung der Proben ist das DRC-Formblatt (zu beziehen über die Geschäftsstelle bzw. von der DRC-Webseite) zu verwenden.

(12) Weitere zuchtausschließende Fehler

Folgende Fehler schließen eine Zuchtzulassung aus:

- a) Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack
- b) Entropium
- c) Ektropium
- f) Kieferfehlstellungen: Stellungsanomalien, die mit einer Verkürzung des Oberkiefers (Vorbiss) oder Unterkiefers (Rückbiss) einhergehen, Zangengebiss
- g) andere erbliche Krankheiten

(13) Zuchtzulassung

Erfüllen sowohl Zuchthund als auch Eigentümer alle in der Zwingerordnung und der Zuchtdnung für Golden Retriever genannten Voraussetzungen, kann unter Einhaltung der in der Zwingerordnung genannten Abläufe und Fristen bei der Geschäftsstelle des DRC die Zuchtzulassung beantragt werden. Dafür muss die Original-Ahnentafel eingereicht werden.

Die Zuchtzulassung wird nach Vorliegen aller Einzelergebnisse von der Geschäftsstelle ausgesprochen. Zuchtzulassungen können erteilt werden:

1. ohne Auflage
2. mit Auflage (z. B. wegen HD C1/C2, ED-Grad I, Augenkrankheiten, Formwert gut, fehlenden Nachweises einer Prüfung, fehlender Zähne, etc.).

Nach Erteilung der Zuchtzulassung werden die Original-Ahnentafel sowie die Zuchtzulassungsbescheinigung an den Eigentümer gesandt. Die Zuchtzulassung wird erst nach Eingang beim Züchter rechtskräftig.

§4 Deckakt/Wurf

Grundsätzliche Bestimmungen zu Deckakt und Wurf sind in der Zwingerordnung (§ 9 und 10) geregelt. Voraussetzung für einen Deckakt ist die Erteilung eines Deckscheins. Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen sind Züchter und Deckrüdenbesitzer gleichermaßen. Etwaige Zuchtauflagen sind strikt einzuhalten.

(1) Deckrüde

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Zuchthündinnenbesitzer freie Wahl unter den zur Zucht zugelassenen Rüden. Wurde bei der Zuchtzulassung eine Auflage erteilt, ist der Züchter verpflichtet, die Auflagen strikt zu beachten.

Ausländische Rüden können auf schriftlichen Antrag an die Zuchtkommission von dieser freigestellt werden, wenn der Züchter vor dem geplanten Deckakt der Zuchtkommission FCI-Ahnentafel, HD und ED-Befund sowie einen gültigen Augenuntersuchungsbefund (nach DRC-Vorgaben) und - falls vorhanden – Prüfungen etc. vorlegt. Die jeweils gültigen Zuchtbestimmungen sind einzuhalten.

Für Rüden aus anderen dem VDH angeschlossenen Zuchtvereinen muss eine Zuchtzulassung des Zuchtvereins vorliegen. Rüden aus anderen FCI-Vereinen, die im DRC infolge eines auf der Grundlage der DRC-Zuchtdnung festgestellten Zuchtausschließenden Fehlers eine Zuchtzulassung nicht erhalten würden oder erhalten haben, können auch dann nicht zur Zucht im DRC verwendet werden, wenn sie in einem anderen in- oder ausländischen Zuchtverein eine Zuchtzulassung erhalten haben oder anderweitig zur Zucht verwendet worden sind, es sei denn, sie bestehen die in der DRC-Zuchtdnung vorgesehene Zweitprüfung beziehungsweise Oberbegutachtung.

Ausländische Rüden sind nur noch genehmigungspflichtig, wenn sie im DRC noch nicht zur Zucht eingesetzt wurden. Für die Einhaltung der Zuchtbestimmungen ist der jeweilige Züchter selbst verantwortlich.

(2) Verwendung von eingelagertem Samen

Samen von verstorbenen DRC-Deckrüden kann eingesetzt werden, sofern zum Zeitpunkt der Samenentnahme eine gültige Augenuntersuchung vorgelegen hat. Der Samen des Rüden darf nur eingesetzt werden, wenn den Rüden nach aktuell gültiger Zuchtdnung zum Zeitpunkt der Deckscheinbeantragung kein Zuchtausschluss treffen würde.

Verstorbene ausländische Deckrüden: Beim Einsatz von eingelagertem Samen eines zum Zeitpunkt der Deckscheinbeantragung bereits verstorbenen ausländischen Rüden kann die Zuchtkommission auf Antrag Abweichungen von den geforderten Gesundheitsnachweisen und Testergebnissen des Rüden genehmigen.

(3) Wurfwiederholung

Einmalige Wurfwiederholungen sind nicht genehmigungspflichtig. Zweimalige Wurfwiederholungen müssen bei der Zuchtkommission beantragt werden. Für mindestens 50% der Nachkommen aus den ersten beiden Würfen desselben Elternpaares müssen HD- und ED-Ergebnisse im zuchtauglichen Bereich vorliegen, bevor eine 2. Wurfwiederholung beantragt werden kann. Diese Bestimmung gilt nur für Würfe, in denen jeweils 4 oder mehr Welpen aufgezogen wurden.

(4) Wurfabnahme

Die Zwingerordnung (§ 10) regelt die Bestimmungen für die Aufzucht von Golden Retriever-Welpen. Die bei der Wurfabnahme erforderlichen Kennzeichnungs-, Impf- und Entwurmungsvorschriften sind einzuhalten. Golden Retriever-Welpen müssen bei der Wurfabnahme ein Mindestgewicht von 4,5 kg vorweisen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Welpen beim Züchter verbleiben, bis sie das Mindestgewicht erreicht haben. Ein Nachweis, dass 4,5 kg erreicht wurden, muss durch den Tierarzt oder einen Zuchtwart erbracht und dem Rassezuchtwart vorgelegt werden.

§5 Zuchtbuch und Ahnentafeln

Es gelten die Bestimmungen in der Zwingerordnung (§ 3 und § 10). Züchter müssen Würfe und das Leerbleiben der Hündin gemäß den Vorschriften der Zwingerordnung fristgerecht melden.

§6 Zuchttarten

Der DRC betreibt eine Standardzucht, eine jagdliche und eine spezielle jagdliche Leistungszucht. Die Voraussetzungen für die Eintragungen im Zuchtbuch sind in der Zwingerordnung (§ 5) geregelt.